



Satzung

Matra Club Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verwaltung, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Matra Club Deutschland e.V.“, abgekürzt MCD e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 36154 Hosenfeld.
3. Die Verwaltung des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des gewählten Schriftführers.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Registernummer VR 2179 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Matra Club Deutschland e.V. ist der Erhalt und die Pflege historischer Motorfahrzeuge. Der Schwerpunkt liegt hier bei Fahrzeugen der Marke MATRA. Der Club bietet den Mitgliedern gegenseitige Unterstützung bei diesem Vorhaben, dies schließt auch die Pflege und Förderung der Kameradschaft, die Hilfeleistung und Information der Mitglieder ein.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung von internationalen und regionalen Veranstaltungen verschiedener Art wie gemeinsame Ausfahrten in Form von z. B. Clubausflügen, Oldtimerausfahrten, Oldtimertreffen
 - b) Teilnahme an Oldtimermessen und Oldtimerausstellungen
 - c) Gegenseitige Hilfestellung bei Erhalt, Wartung und Restauration der Fahrzeuge
 - d) Hilfeleistung/Informationen der Mitglieder (Reparaturhandbücher etc.)
 - e) Herausgabe einer Vereinszeitung
 - f) Unterhaltung und Pflege einer Homepage mit Informationen rund um die Marke MATRA
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dem Vorstand und den Mitgliedern können Aufwendungsersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Ausgenommen sind Zuschüsse zu Veranstaltungen des Vereins für teilnehmende Mitglieder und geladene Gäste.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen (mit vollendeten 18. Lebensjahr).
3. Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt/Kündigung
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben bestehen bzw. sind auszugleichen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen, die es dem Verein geleistet hat, zurück.
4. Schriftstücke und sonstige Unterlagen oder Materialien, die ein Vereinsmitglied während der Mitgliedschaft aus Tätigkeiten/Funktionen für den Verein erhalten oder ausgeführt hat, sind mit Beendigung der Tätigkeiten an den Verein herauszugeben, im Übrigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.



§ 6 Austritt aus dem Verein, Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und Rückgabe des Mitgliedsausweises.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt bzw. kann nur durch diese verändert werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Mitglied, auch Ehrenmitglied, hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.



3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Vereinsregeln sind zu beachten.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.matraclub.de eingesehen werden kann.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung über die Änderung der Anschrift
 - b) Die Mitteilung über die Änderung der Telefonnummer
 - c) Die Mitteilung über die Änderung der E-Mail-Adresse
 - d) Die Mitteilung über die Änderung der Bankverbindung
 - e) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
6. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach Nr. 5 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
7. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 10 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, erfolgt schriftlich per Rundschreiben oder E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse (falls vorhanden) sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.matraclub.de verfügbar.
3. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Gebietsvertretern ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp, verbreitet werden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 12)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 14)
2. Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.



§ 12 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB:

- Vereinspräsident (1. Vorsitzender)
- stellvertretender Vereinspräsident (2. Vorsitzender)
- Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand:

- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- stellvertretender Kassenwart

2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung (vgl. § 14). Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
7. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
8. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
10. Die Zusammenlegung zweier Ämter auf eine Person ist unzulässig. Es ist nicht statthaft, dass innerhalb einer Familie zwei Vorstandsposten besetzt werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



12. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
4. Der jeweilige Präsident ist verpflichtet, die Anmeldung der Änderung der Vorstandsmitglieder zur Eintragung im Vereinsregister unverzüglich zu veranlassen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Vereins zu wahren und ihre Aufgabe sorgfältig auszuüben. Der Vorstand hat Anspruch auf Entlastung ggf. Einzelentlastung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 3 Monate vorher auf der Homepage www.matraclub.de bekannt gegeben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Angabe der Frist hinzuweisen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse (bevorzugt) oder Postanschrift und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Hier kommt es nicht auf die Zustellung der schriftlichen Einladung an, sondern auf das rechtzeitige Absenden der Einladung an die letzte bekannte Adresse.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Präsidenten
 2. Kassenbericht des Kassenwarts
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich
 5. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
 6. Neuwahl des Kassenprüfers, soweit erforderlich
 7. Wünsche und Anträge



6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
8. Bei Neuwahlen: Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln mittels einer geheimen Abstimmung gewählt. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen offen per Handzeichen, außer es wird ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
10. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
11. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
12. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Falle besonderer Dringlichkeit einzuberufen. Diese ist vom Vorstand einzuberufen oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Mitglieder beim Vorstand zu beantragen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Absatz 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn der schriftliche Antrag den Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und kann diese abberufen.
- b) wählt aus der Reihe der Mitglieder die Rechnungsprüfer und kann diese abberufen.
- c) entscheidet über eingereichte Anträge von Mitgliedern.
- d) nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- e) hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- f) entscheidet insbesondere auch über
 - Genehmigung aller Vereinsordnungen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Im Verein können Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens erlassen werden.



2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 18 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zu Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.



§ 20 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzerklärung.

§ 21 Auflösung und Zweckänderung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Nachfolgeverein zwecks Verwendung im Sinne des § 2 Zweck es Vereins dieser Satzung zu.
4. Sollte kein Nachfolgeverein diese Ziele weiterverfolgen, so fällt das Vermögen an die

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesvorstand e.V.
Krausenstr. 50, 30171 Hannover

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2019 beschlossen, ersetzt die vorherige Fassung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wesel, 15. Juni 2019

Der Vorstand